

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bramsche GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

gültig ab 01.03.2019

1. Mitteilungspflichten - Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte hat der Kunde SW Bramsche in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Überprüfung der Messeinrichtungen (§ 8 Absatz 2 GasGVV)

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 S GasGVV bei SW Bramsche, hat dies in Textform zu erfolgen.

3. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 11 GasGVV)

SW Bramsche kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen SW Bramsche mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen SW Bramsche mit, so ist SW Bramsche berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV, § 40 Absatz 3 EnWG)

4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung.

4.2. Abweichend hiervon bietet SW Bramsche an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abzurechnen.

4.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

4.2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist SW Bramsche vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
- Die Zählernummer
- Die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse) falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird
- Der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.2.3. SW Bramsche wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot über eine unterjährige Abrechnung zusenden. Die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung im Jahr betragen inkl. MwSt. 24,00 Euro brutto (ohne MwSt. 20,17 Euro netto). Dies gilt auch für Zwischenabrechnungen.

4.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde SW Bramsche hierüber unverzüglich zu unterrichten. SW Bramsche wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

4.4. SW Bramsche erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresrechnung.

4.5. Die Abschläge sind spätestens an den von SW Bramsche in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von SW Bramsche entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. SW Bramsche kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Jahresrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

4.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet SW Bramsche zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

4.7. Zahlungen an SW Bramsche sind gebührenfrei zu entrichten.

5. Zahlungsweisen (§ 16 Absatz 2 GasGVV)

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Barzahlung, Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten.

5.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

6. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

6.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SW Bramsche angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

- 6.2. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Pauschale	Euro
Mahnung schriftlich*	2,50 €
Sperrankündigung (per Einschreiben) *	12,00 €
Sperrankündigung (per Boten) *	12,00 €
Unterbrechung der Versorgung am Zähler *	45,00 €
Unterbrechung der Versorgung durch Zählerausbau *	50,00 €
Außensperre *	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung:	
-innerhalb der Dienstzeit	54,62 €
-außerhalb der Dienstzeit	100,84 €
Ratenvereinbarung schriftlich *	10,00 €
(nur bei Abrechnungen möglich)	
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung *	45,00 €

Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Bramsche kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Bramsche die Berechnungsgrundlage nachweisen.

- 6.3. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

7. Energieeffizienzhinweis

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfachenergiesparen.de

8. Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

9. Datenschutz / Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Bramsche bestehenden Versorgungsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz bei SW Bramsche finden Sie unter www.stadtwerke-bramsche.de/datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft.